



Amtsgericht Öhringen

Aktenzeichen: [REDACTED]
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 07941 [REDACTED]
Telefax-Nr.: 07941/60632-16

Amtsgericht Öhringen, Karlsvorstadt 18, 74513 Öhringen

Herrn [REDACTED]

geboren am [REDACTED] geborene [REDACTED]
Staatsangehöriger

I.

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 21.10.2025 um 13:03 Uhr veröffentlichten Sie von einer nicht mehr näher bestimmbaren Örtlichkeit mittels eines internetfähigen Endgeräts über die Kommunikationsplattform Facebook unter Ihrem Account, [REDACTED] anlässlich des beim IPAI Spatenstich mit Bundeskanzler Merz und dem baden-württembergischen Ministerpräsidenten Kretschmann von der Polizei verhängten Flugverbots in Bezug auf Bundeskanzler Friedrich Merz folgenden Text: „Sa Ad genau so sieht's aus. **So einen Lügenfritz nenn ich auch nicht Kanzler sondern Verbrecher**“. Wie von Ihnen beabsichtigt, stellte diese Wortwahl eine ehrverletzende und sozial herabsetzende Missachtung von Bundeskanzler Friedrich Merz dar. **Bei der Veröffentlichung des Beitrags nahmen Sie zumindest billigend in Kauf, dass hiermit eine Wahrnehmbarkeit für einen für Sie nicht mehr überschaubaren Personenkreis erfolgte. Dabei war Ihnen auch bewusst, dass die Äußerung geeignet war, die genannte Person in der öffentlichen Wahrnehmung herabzuwürdigen und deren politisches Wirken nicht unerheblich zu erschweren.**

Die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Sie werden daher beschuldigt,

gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) eine Beleidigung (§ 185 StGB) aus

Beweggründen begangen zu haben, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, wobei die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren,

strafbar als

Beleidigung gegen Personen des politischen Lebens gemäß §§ 188 Abs. 1, 194 StGB.

Beweismittel:

Geständnis und Einlassung:

Geständnis

Bl. 16

Zeuge:

KOK'in M. [REDACTED]

Urkunde:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Augenscheinsobjekt:

Verfahrensgegenständl. Veröffentlichung

Bl. 7

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 15,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 450,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie den Einspruch bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben. Die schriftliche oder elektronische Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung in der Hauptverhandlung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

Wichtige Hinweise

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 43 StGB.

Amtsgericht Öhringen



Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln.

Datum: 19.03.2026

